

Bericht
über die Jahresabschlussprüfung 2019
der Stadt Parchim
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim

Gliederung:

- 1.** Auftrag und Auftragsdurchführung
- 2.** Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse
 - 2.1 Einbindung der Gemeinde in die Kreisstruktur
 - 2.2 Rechtliche Grundlagen
 - 2.3 Steuerliche Verhältnisse
- 3.** Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 4.** Vorjahresabschluss
- 5.** Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
 - 5.1 Prüfungsgegenstand
 - 5.2 Art und Umfang der Prüfung
- 6.** Abschließender Prüfungsvermerk
 - 6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
 - 6.2 Bestätigungsvermerk
 - 6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses
 - 6.4 Entlastungsvorschlag

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Auftrag, eine Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Parchim durchzuführen. Es soll das Haushaltsjahr 2019 geprüft werden.

Die örtliche gemeindliche Rechnungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen: KomDoppikEG M-V, KV M-V, GemHVO- Doppik, GemKVO-Doppik und KPG-Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils geltenden Fassungen.

Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss 2019 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der Verwaltung der Stadt Parchim erstellt.

P1	Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde für den Jahresabschluss 2019 nicht eingehalten. Dies führt jedoch nicht zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.
----	--

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

Sachverständige Dritte wurden nicht in die Prüfung einbezogen.

Die Prüfung soll eine Beurteilung darüber abgeben, ob

- die gesetzl. Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Parchim gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere darauf zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Ergebnis- u. Finanzrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächl. Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- darüber hinaus sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das im Jahresabschluss und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Stadt Parchim vom 14.10.2022. Der Jahresabschluss wird als Anlage dem Prüfbericht beigefügt. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden.

Er dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und ist Grundlage für den Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters.

2. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

2.1 Einbindung des Stadt Parchim in die Gemeinde- und Kreisstruktur

Die Stadt Parchim ist Kreisstadt des Landkreises Ludwigslust- Parchim.

Als Mittelzentrum in Süd- West- Mecklenburg erfüllt Parchim für rund 80.000 Einwohner im Einzugsgebiet zentrale Funktionen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Bildung und Soziales.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 5 KV M-V - Satzungsrecht, Hauptsatzung - können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen. In Angelegenheiten des übertragene[n] Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Die Stadt Parchim hat alle notwendigen Satzungen erlassen. Diese sind rechtmäßig in Kraft getreten und auf der Homepage der Stadt Parchim im Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung für jedermann einsehbar.

2.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Parchim führt die „Stadthalle“ sowie die „Märkte“ als Betriebe gewerblicher Art.

Sie verfügt über ein städtebauliches Sondervermögen „Stadterneuerung – Sanierungsgebiet Altstadt“, sowie über das Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung“.

3. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Auf einer Fläche von 124,81 km² leben hier 17.773 Einwohner (Stand Dezember 2019). Im Vorjahr waren es noch 18.037 Einwohner (Stand Dezember 2018). Die Entwicklung der Einwohnerzahl stagniert im Mittel der letzten Jahre.

Bislang konnten diverse Informationen zur „Lage“ der Stadt Parchim aus dem sog. „Rechenschaftsbericht“ entnommen werden, der bis 2016 regelmäßiger Bestandteil des Jahresabschlusses war. Zu diesen Angaben gehörten u.a. die grundsätzliche Lage der Stadt, Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Vorgänge von besonderer Bedeutung, ein Prognose- und Risiko-bericht, sowie die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation. Auf diesen Rechenschaftsbericht kann mit der Verabschiedung des Doppikerleichterungsgesetzes ab dem 1.8.2019 verzichtet werden. Im gesetzlichen Regelwerk i.F.d. Kommunalverfassung M-V und Gemeindehaushaltsverordnung M-V ist der Rechenschaftsbericht ersatzlos gestrichen worden. Da sich die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2017 ff. für die Anwendung der Doppik-Erleichterungen entschieden hat, ist die Lage der Stadt Parchim nicht mehr in der Detailtiefe wie in den Vorjahren abzubilden. Wichtige Informationen des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben aber Eingang in den nach wie vor obligatorischen Anhang des Jahresabschlusses gefunden.

Zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Parchim ist meines Erachtens auf folgende Kernaussagen der Verwaltungsführung besonders hinzuweisen:

1. Zum Jahresabschluss 2019 ist kein negativer Ergebnisvortrag vorhanden. Der Jahresabschluss mit der dazugehörigen Ergebnisrechnung weist nach Auflösung der FAG-Pflichtrücklage ein **Jahresergebnis/ Jahresüberschuss** in Höhe von 2.299.111,49 € aus. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 wird der im Vorjahr gebildete, positive Ergebnisvortrag in Höhe von 14.163.139,94 € entsprechend erhöht, sodass zum 31.12.2019 nunmehr ein positiver Vortrag i. H. v. insgesamt 16.462.251,43 € in das Folgejahr 2020 vorzutragen ist. Dieser kann zum Ausgleich zukünftiger negativer Ergebnisse verwendet werden kann. Bislang erfolgte die Abbildung positiver Jahresergebnisse über die Zu- und Abschreibungen einer sog. zweckgebundenen Ergebnisrücklage.
2. Die Bilanz der Stadt Parchim weist zum 31.12.2019 eine **Bilanzsumme** von 175.680.022,57 € (+5.725.639,50 €) aus. Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Bilanz liegt mit rund 75 % beim Anlagevermögen. Das Umlaufvermögen ist durch Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und den Kassenbestand geprägt. Bei der Stadt Parchim liegt der wesentliche Bestand der liquiden Mittel beim Bankbestand, der 74 % des Umlaufvermögens und 18 % des Gesamtvermögens ausmacht.
3. Gegenüber dem Vorjahr ist das **Eigenkapital** um 3.065.755,26 € auf 143.502.361,07 € angewachsen.
4. Die Stadt Parchim hat seit Beginn der Doppik ausschließlich Auswertungen für eine **gesicherte Leistungsfähigkeit (grün)** erhalten, siehe Anlage RUBIKON 2019 (Seite 56ff). Insgesamt schätzt die Verwaltung der Stadt Parchim die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als positiv ein. Wenn die Verwaltung der Stadt Parchim die Erträge und die Aufwendungen stabil hält, steht einem Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt zukünftig nichts entgegen.
5. Ein Trend, der die letzten Jahre zu erkennen ist, dass der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nur durch Entnahmen aus den Rücklagen erreicht wird, kann nur übergangsweise erfolgen. Die Rücklagen der Stadt Parchim sind endlich und sollten nur zur Überbrückung von strukturellen Defiziten genutzt werden.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Parchim durch die Verwaltungsleitung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Künftige Entwicklung, Chancen/Risiken:

Die Stadt Parchim hat seit Jahren keine Anhebung der Hebesätze für Steuern vorgenommen. Auch die Gebühren und Entgelte für die Nutzung behördlicher Einrichtungen wurden die letzten Jahre nicht angepasst, so dass die meisten kommunalen Einrichtungen (und somit freiwillige Leistungen) stark defizitär arbeiten. Derzeit ist die finanzielle Lage der Stadt noch so positiv, dass auf eine Anhebung der Hebesätze oder eine Anhebung der Gebühren oder Entgelte verzichtet werden kann.

Jedoch werden in naher Zukunft hohe Investitionskosten zu erwarten sein, insbesondere für das neue B-Plan- Gebiet in der Regimentsvorstadt mit Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen (Schule, Kita u.a.). Des Weiteren wird die Kulturmühle, an der sich die Stadt beteiligt, sowie eine „Regionale Schule“ in der Regimentsvorstadt gebaut. Somit wird, um diese Investitionen umsetzen zu können und auch die damit zusammenhängenden Fördermittel zu erhalten, eine Anpassung der Einnahmen unumgänglich sein.

4. Vorjahresabschluss

Jahresabschluss 2018 Stadt Parchim:

Die Besonderheit der Prüfung der Vorjahresabschlüsse, Kernhaushalt und städtisches Sondervermögen, des Jahres 2018 bestand darin, dass diese nur durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft wurden.

Entsprechend § 22 Abs. 3 Ziffer 8 und § 60 der Kommunalverfassung M-V haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 21.04.2021 den von Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss der Stadt Parchim zum 31.12.2018 mit den zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 19.05.2020 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2018 die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: DS/2021/200-01 sowie DS/2021/201).

Die Beschlussfassung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V am 03.06.2021 mitgeteilt und auf der Website der Stadt Parchim unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ am 03.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 22 Abs. 3 Ziffer 8 und § 60 der Kommunalverfassung M-V haben die Stadtvertreter in ihrer Sitzung am 21.04.2021 auch den vom Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Stadterneuerung - Sanierungsgebiet Altstadt " zum 31.12.2018 mit den zugehörigen Anlagen festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Jahres 2018 die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: DS/2021/198-01).

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung auf der städtischen Website erfolgte analog des Kernhaushaltes (s.o.).

Wie schon im Vorjahresabschluss wurde zu Recht die verspätete Erstellung des JA gerügt. Wie auch die die Rechnungsprüfung ist die Verwaltung sehr daran interessiert, die Aufholung der Jahresabschlüsse schnellstmöglich zu erreichen. Die durch das Land M-V mit den Corona bedingten Erleichterungsregelungen für die Kommunalhaushalte gewährten zeitlichen Aufschub für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sowie Zeitplanes der Aufholung der Jahresabschlüsse zwischen Stadt und Kommunalaufsicht konnte nicht eingehalten werden. Jedoch sollen die noch fehlenden Jahresabschlüsse zeitnah aufgestellt und beschlossen werden.

5. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

5.1 Prüfungsgegenstände

- Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang)
- den Jahresabschluss erläuternde Anlagen (Anlagenübersicht, Sonderpostenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen)

5.2 Art und Umfang der Prüfung

Zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse hat die Stadt Parchim einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 3 Abgeordneten besteht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Parchim wurde von den Ausschussmitgliedern

Frau S. Schmülling (Ausschussvorsitzender)

Herrn C. Hermann und Herrn R. Ringhand

am 27.06.2022, 19.09.2022 und am 24.10.2022

geprüft.

Mitgewirkt haben die VerwaltungsmitarbeiterInnen

S. Voß, M. Grahl, C. Schulte, B. Nehring,

sowie der Bürgermeister der Stadt Parchim, Herr D. Flörke.

Die Prüfung erfolgte grundsätzlich risikoorientiert und nach pflichtgemäßem Ermessen. Insofern wurden vor der Prüfung risikobehaftete Prüfungsfelder bestimmt. Auf der Grundlage eines Fragenkatalogs, der dem Prüfbericht als Anlage beigefügt ist, erfolgte die Prüfung nach Prüfungsschwerpunkten in Form von Stichproben für nachfolgende Bereiche:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen, Versicherungsschutz, Investitionen,

Bilanz

allgemein: Inventur

Teil Aktiva (Anlagevermögen, Forderungen, Liquidität)

Teil Passiva (Eigenkapital, Ergebnisvortrag, Jahresergebnis, Verbindlichkeiten, Kreditaufnahmen für Investitionen, Kassenkredite),

Ergebnisrechnung (allgemein, Rücklagenveränderungen), Haushaltsausgleich, Anhang, sonstige Anlagen zum Jahresabschluss (Anlagen- und SOPO-Übersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über Haushaltsermächtigungen)

Vor Durchführung dieser Stichproben erfolgte eine allgemeine Prüfung anhand der Vorstellung prägnanter Punkte des Jahresabschlusses durch die Verwaltung unter gleichzeitiger Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder. Außerdem wurden am 19.09.2022 die noch offenen Fragen aus der Vorprüfung am 27.06.2022 erörtert.

Es erfolgte des Weiteren eine intensive Prüfung der Schwerpunkte „Vergaben“, „Vollstreckung“, „Stellenbewertungen“ und „Altersteilzeit“. Hierzu waren Vertreter aus dem Fachbereich des Bürgermeisters eingeladen bzw. es erfolgte eine Prüfung vor Ort mit den entsprechenden Mitarbeitern.

Die entsprechenden Prüfungen wurden in den beigefügten Prüfungsfragebögen und den Sitzungsprotokollen dokumentiert und ggf. mit Hinweisen und Ergänzungen versehen.

6. Abschließender Prüfungsvermerk

6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

- Allgemeines

Fristen

Im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung ist der Jahresabschluss gem. § 60 Abs.4 und 5 KV M-V bis zum 31.05. des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31.12. des Folgejahres zu beschließen.

P1	Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde auch für den JA 2019 nicht eingehalten. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt regelmäßig nicht zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.
----	--

- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung / der Haushaltswirtschaft

Personal/ Organisation

Die durch die Verwaltung organisierten Bereiche „Stellenbeschreibungen“, „Altersteilzeit“ sowie die offenen Themen wie „Korruptionsprävention“ und „internes Kontrollsystem“ bildeten einen Prüfungsschwerpunkt der Jahresabschlussprüfung. Stichprobenartige Prüfungen hatten ergeben, dass es hier Optimierungsbedarfe gibt. Aufgrund dessen wurden für dieses Schwerpunktthema Vertreter der Verwaltung eingeladen, die auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses den Sachstand erklärten und offene Fragen beantworteten.

P2	Verbliebende Unstimmigkeiten sind zu beheben, erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Korruptionsmöglichkeiten sowie geeignete Regelungen für Kontrollmechanismen zu treffen.
----	--

Auf Nachfragen bei der Verwaltung zur weiteren Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister gab es keine Hinweise, die Anlass zu Bedenken gaben.

- Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Dienstanweisungen / Satzungen

Für die ordnungsmäßige Erledigung des Rechnungswesens hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung Fibu erlassen. Die Letzte Änderung in Bezug auf den JA 2019 erfolgte am 08.07.2022 (7. Änderung). Dort wurden u. a. auch Festlegungen der örtlichen Rechnungsprüfung umgesetzt, wie z. B. die Neuregelung zur digitalen Signatur sowie zum digitalen Kontierungsstempel u.a.

P3	Unabhängig davon bleibt die Prüfungsfeststellung des Vorjahres insoweit bestehen, dass die gemäß Leitfaden geforderten Mindestinhalte schnellstmöglich eingearbeitet werden.
----	--

	Dies wurde zw. Rechnungsprüfungsamt und Finanzabteilung bereits abgestimmt. Hinzu kommt die Erarbeitung zusätzlicher Satzungen und DA. Erste Satzungen und Dienstanweisungen sind fertiggestellt, eine vollständige Abarbeitung der Festlegungen konnte jedoch noch nicht realisiert werden. Dies wird lt. Auskunft der Verwaltung sukzessive umgesetzt.
--	--

Eingesetzte Finanzsoftware

Was die eingesetzte Finanz-Software angeht, setzt die Verwaltung auf das Verfahren „Pro Doppik“ der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im § 59 (2) KV M-V - Übertragung von Kassengeschäften/ Automation des Rechnungswesens – ist festgelegt, dass, wenn die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert werden, die Programme vor ihrer Anwendung vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben sind. § 28 (2) GemHVO-Doppik fordert, dazu Regelungen in einer Dienstanweisung zu treffen. Die geforderten Regelungen finden sich § 25 der jeweils gültigen Finanzdienstanweisung und in § 18 der Dienstanweisung über die Nutzung von PC- bzw. sonstigen EDV-Anlagen und Programmen (DIENET) wieder.

P4	Die Vorjahresprüfung hatte ergeben, dass derzeit eine Freigabebescheinigung für die ursprünglich angeschaffte Version 4.0 vorlag. Diese gilt für das Haushaltsjahr 2019 bis zum Wechsel auf die neue Programmversion 5.0 uneingeschränkt. Ende des Haushaltsjahres 2019 wurde auf die neue Programmversion 5.0 gewechselt, deren Prüfung zwecks Freigabe durch den Bgm. noch nicht abgeschlossen ist.
----	--

Novellierung kommunales Haushaltsrecht

Mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 19.05.2016 sowie zum 01.08.2019 erfolgten *Deregulierungen des kommunalen Haushaltsrechts*. Das Ziel der Deregulierung bestand u.a. auch darin, Vereinfachungsregeln für die Umsetzung des Haushaltsrechts für die kommunale Ebene zu schaffen.

Dies betraf auch die Regelung eines Wahlrechts auf den Verzicht zur Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert im Einzelnen den Betrag von 1000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (§ 31 Abs. 5 GemHVO).

In Verbindung mit der Inanspruchnahme dieser Regelung und deren sinnhafter Umsetzung hat der Ordnungsgeber mit § 63 Abs. 2 GemHVO zugelassen, dass einmalig im Haushaltsjahr abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1000 Euro (netto) nicht überschritten haben, im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden konnten. Die rückwirkende Anwendung war begrenzt auf das Haushaltsjahr 2017. Die Stadt Parchim hatte dieses Wahlrechts genutzt und bilanziert seitdem nur noch abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR netto.

Die letzte körperliche Inventur aller Vermögensgegenstände erfolgte zum 31.12.2019. Die zugrundeliegende Inventurrichtlinie wird regelmäßig angepasst.

- Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in seinen Bestandteilen den gesetzlichen Anforderungen des § 42 Abs. 1 der GemHVO. Dem Jahresabschluss liegt seit dem JA 2017 kein Rechenschaftsbericht bei, auf diesen wurde im Rahmen der Deregulierungen und Erleichterungen für das kommunale Haushaltsrecht ersatzlos verzichtet. Aktuell arbeitet die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit der Rechnungsprüfung an der Einarbeitung früherer Bestandteile des Rechenschaftsberichts in den Anhang, um diesen noch aussagekräftiger zu machen.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Das gilt auch für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars – auch diese wurden im Wesentlichen eingehalten

- Wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeine Einschätzung zum Jahresabschluss 2019:

Die Stadt Parchim stellt mit dem Jahresabschluss 2019 einen ausgeglichenen Haushalt dar.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung informiert über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch sowie das daraus resultierende Jahresergebnis. Für das Jahr 2019 weist sie unterjährig ein positives Ergebnis i.H.v. (+) 2.299,1 T€ aus. Die Ergebnisvorträge aus Vorjahren betragen 14.163,1 T€. Damit verfügt die Stadt Parchim unter Berücksichtigung positiver Ergebnisvorträge aus Vorjahren über eine ausgeglichene Ergebnisrechnung. Der neue Ergebnisvortrag beläuft sich auf 16.462,2 T€.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass zumindest in der Haushaltsplanung noch auf die bestehenden Rücklagen zurückgegriffen werden muss, da es bei einem deutlichen strukturellen Fehlbedarf im Ergebnishaushalt bleibt.

Finanzrechnung

Der Geschäftshaushalt in der Finanzrechnung schließt 2019 unterjährig mit einem Fehlbetrag von (-) 13.211 T€ ab. Unter Berücksichtigung:

der ordentlichen Tilgung der Investitionsdarlehen von (-) 1.358,8 T€

des Saldos aus der Investitionstätigkeit in Höhe von (+) 15.732,2 T€ und

des Saldos aus durchlaufenden Geldern von (+) 229,2 T€

erhöht sich der Bestand der liquiden Mittel per 31.12.2018 von (+) 30.553,7 T€ in 2018 um insgesamt (+) 1.391,7 T€ und beträgt damit zum 31.12.2019 bereits (+) 31.945,3 T€.

Damit verfügt die Stadt Parchim über eine ausgeglichene Finanzrechnung.

6.2. Bestätigungsvermerk

Gemäß § 3a Abs. 3 Satz KPG ist das Ergebnis der Prüfung jeweils zum Ende des Prüfungsberichts in einem gesonderten Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019 des Stadt Parchim wird in folgender Form erteilt:

- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Zusatz
- Eingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Versagungsvermerk

und als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt.

6.3 Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss der Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses.

6.4 Entlastungsvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim hat den Jahresabschluss des Stadt Parchim geprüft und empfiehlt der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters.

Parchim, den 24.10.2022


S. Schmülling (Vorsitzende des RPA)

- Anlagen:
- ◆ Jahresabschluss mit Anlagen
 - ◆ Fragenkatalog mit Ergänzungen und Prüfungsergebnissen
 - ◆ Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss
 - ◆ Vollständigkeitserklärung